

# RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 22. Februar 2012 (23.02) (OR. en)

6388/12

Interinstitutionelles Dossier: 2010/0252 (COD)

CODEC 351 TELECOM 29 AUDIO 16 MI 90 PE 56

### **VERMERK**

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANNAHME EINES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER ZWEITEN
	LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über
	das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik
	<ul> <li>Ergebnis der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments</li> </ul>
	(Straßburg, 13. bis 16. Februar 2012)

#### I. ABSTIMMUNG

Die Fraktion EFD hatte eine Abänderung eingebracht, die dazu diente, den Standpunkt des Rates in erster Lesung abzulehnen. Diese Abänderung wurde jedoch vom Plenum abgelehnt. Da keine Abänderung angenommen wurde, hat der Präsident des Europäischen Parlaments den Standpunkt des Rates in erster Lesung für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

# II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt hat, gilt der betreffende Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

6388/12 aka/GT/zb 2 DQPG  $\mathbf{DE}$ 

# Funkfrequenzpolitik \*\*\*II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2012 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (16226/1/2011 – C7-0012/2012 – 2010/0252(COD))

## (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (16226/1/2011 C7-0012/2012),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16.
   Februar 2011<sup>1</sup>
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>2</sup> zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2010)0471),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie für die zweite Lesung (A7-0019/2012),
- 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
- 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
- 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. C 107 vom 6.4.2011, S. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Angenommene Texte vom 11.5.2011, P7\_TA(2011)0220.